Biling e.V., c/o Manuel Löffelholz, Am Obertunk 46, 99310 Arnstadt

An
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Frau Möller

per Email:
Sylvia.Möller@tmbwk.thueringen.de

Telefon: +49 3628 929 9409
Mobil: +49 1577 3207771

E-Mail: team@biling-ev.de

Erfurt, 19.11.2026

Anhörung zur Thüringer Schulrechtsmodernisierungs- und Entlastungsverordnung (TMBWK-Schreiben vom 26.10.2026 – Aktenzeichen: 1020-31-5011-20-3-151894/2026)

hier:
Stellungnahme zum Entwurf: Thüringer Schulrechtsmodernisierungs- und Entlastungsverordnung

Sehr geehrter Herr Minister Tischner,
sehr geehrte Frau Möller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der Verein für bilinguale Bildung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache e.V. (BILING) und der Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. (LVGLTH), begrüßen grundsätzlich die geplante Einführung der §§ 59d und 59e Thüringer Schulordnung. Die vorgesehene Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Rahmen eines DGS-Feststellungsverfahrens sowie als Ersatz für die erste oder zweite Fremdsprache stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Bildungsteilhabe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören dar.

Allerdings sehen wir im vorliegenden Verordnungsentwurf wesentlichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des begünstigten Personenkreises, der tatsächlichen Umsetzung, der fachlichen Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sowie der schulischen Verankerung der Deutschen Gebärdensprache.

1. Einheitliche und schulrechtlich anschlussfähige Begriffsverwendung: „Förderschwerpunkt Hören“ statt „gehörlos“

Ein zentrales Anliegen unseres Verbandes ist eine einheitliche und sachgerechte Begriffsverwendung im gesamten Verordnungsentwurf. Anstelle der ausschließlichen Verwendung des Begriffs „gehörlos“ sollte die schulrechtlich etablierte Bezeichnung „**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören**“ verwendet werden.

Der Begriff „Förderschwerpunkt Hören“ ist im schulrechtlichen Kontext verankert und bildet im Wesentlichen den Personenkreis ab, der im Zusammenhang mit Hörbehinderungen und den daraus resultierenden individuellen Bildungsbedürfnissen zu berücksichtigen ist. Hierzu gehören insbesondere:

- gehörlose Schülerinnen und Schüler,
- schwerhörige Schülerinnen und Schüler,
- ertaubte Schülerinnen und Schüler
- hörsehbehinderte wie taubblinde Schülerinnen und Schüler

Eine ausschließliche Bezugnahme auf gehörlose Schülerinnen und Schüler wird der Vielfalt der Hörbehinderungen sowie den unterschiedlichen individuellen Kommunikations- und Bildungsbedürfnissen nicht gerecht.

Gemäß § 12 Abs. 1 Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Darüber hinaus bezieht § 12 Abs. 3 ThürGIG Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ausdrücklich in den Kreis der Berechtigten zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache ein.

Vor diesem Hintergrund darf der Zugang zum DGS-Feststellungsverfahren und zur Anerkennung der DGS als Ersatz für eine Fremdsprache nicht ausschließlich gehörlosen Schülerinnen und Schülern vorbehalten bleiben. Auch schwerhörige und ertaubte Schülerinnen und Schüler müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen sprachlichen Voraussetzungen und ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Hören gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Wir empfehlen daher eine entsprechende Anpassung sämtlicher einschlägiger Formulierungen im Verordnungsentwurf:

Bisherige Bezeichnung	Vorgeschlagene Bezeichnung
gehörlos	**hörbehindert**
gehörlose Schülerinnen und Schüler	**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören** oder **Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung**
Gehörlose	**Menschen mit Hörbehinderung**

Durch diese Anpassung wird eine einheitliche, schulrechtlich verständliche und für das zuständige Ministerium eindeutige Begriffsverwendung gewährleistet.

2. Ressourcenvorbehalt und fehlende Umsetzungssicherheit

Besonders kritisch bewerten wir die vorgesehene Formulierung in § 59d Abs. 2 und § 59e Abs. 3:

> „Die Teilnahme wird nur zugelassen, wenn die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dies ermöglichen."

Dieser Ressourcenvorbehalt birgt die Gefahr, dass die Teilnahme am DGS-Feststellungsverfahren auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben oder verweigert werden kann, solange die erforderlichen Voraussetzungen nicht geschaffen sind. Damit hängt die tatsächliche Inanspruchnahme der vorgesehenen schulischen Möglichkeit maßgeblich von der Bereitstellung personeller und organisatorischer Kapazitäten durch das Land ab.

Aus unserer Sicht besteht in Thüringen bislang keine ausreichende personelle, strukturelle und fachliche Grundlage für eine flächendeckende Durchführung des DGS-Feststellungsverfahrens. Eine rechtliche Regelung allein gewährleistet jedoch noch keine tatsächliche Bildungsteilhabe.

Wir fordern deshalb, den Ressourcenvorbehalt zu streichen oder entsprechend zu überarbeiten und mit einer verbindlichen Frist zu versehen. Das Land Thüringen muss verpflichtet werden, die notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen und einen verbindlichen Zeit- und Umsetzungsplan vorzulegen. Die Verantwortung für fehlende personelle und organisatorische Ressourcen darf nicht zulasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gehen.

3. Einführung der Deutschen Gebärdensprache als reguläres Fremdsprachenfach

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist, dass der Verordnungsentwurf nur ein DGS-Feststellungsverfahren vorsieht, jedoch weder eine strukturierte Vorbereitung auf die Prüfung noch regulären DGS-Schulunterricht noch eine strukturierte Vorbereitung auf die Prüfung gewährleistet. Daraus ergeben sich zwei Probleme:

3.1. Vorbereitung auf Feststellungsprüfung

Bei anderen Fremdsprachen können Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Sprachkenntnisse im regulären Schulunterricht erwerben und sich systematisch auf Prüfungen vorbereiten. Auch Jugendliche, die an Feststellungsprüfungen für andere Sprachen teilnehmen, hatten zumindest in ihrem Herkunftsland schon einmal schulischen Unterricht in diesen Sprachen. Für die Deutsche Gebärdensprache fehlen jedoch vergleichbare schulische Lern- und Bildungsstrukturen in Thüringen bislang weitgehend. Dadurch entsteht eine strukturelle Ungleichheit: Schülerinnen und Schüler sollen ihre DGS-Kenntnisse nachweisen können, ohne dass ihnen ein entsprechendes schulisches Lernangebot oder auch nur eine strukturierte Anleitung zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht

3.2. Übergang zum vollwertigen Fremdsprachenfach DGS

Ein DGS-Feststellungsverfahren kann nur eine Übergangslösung bis zur Einführung der Deutschen Gebärdensprache als reguläres Fremdsprachenfach an Thüringer Schulen darstellen. Dieses Angebot muss dann allen Schülerinnen und Schülern offenstehen, unabhängig davon, ob sie hörbehindert oder hörend sind.

Die Einführung von DGS als regulärem Fremdsprachenfach für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hörstatus, wird eine weitreichende inklusive Wirkung entfalten. Sie wird einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe hörbehinderter Menschen und zur Überwindung kommunikativer Barrieren leisten.

Die Einführung eines Fremdsprachenfachs Deutsche Gebärdensprache ergibt sich aus den Zielsetzungen des kommenden Thüringer Maßnahmenplans 3.0. Die dort aufgeführten Maßnahmen zur Förderung und Verankerung der Deutschen Gebärdensprache sollten konsequent in die schulische Bildungspolitik einbezogen werden. Für eine erfolgreiche Einführung des Fremdsprachenfachs DGS müssen insbesondere folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Entwicklung eines verbindlichen Thüringer Lehrplans für Deutsche Gebärdensprache;
- Erarbeitung geeigneter Unterrichtsmaterialien und didaktischer Konzepte;
- Entwicklung einheitlicher Prüfungsaufgaben und verbindlicher Prüfungsstandards;
- Einführung transparenter Bewertungs- und Benotungskriterien;
- Gewinnung und Qualifizierung geeigneter DGS-Lehrkräfte;
- Aufbau geeigneter Prüfungs- und Organisationsstrukturen.

Die DGS-Feststellungsprüfung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dennoch kann sie nur einen Übergang zur vollständigen Einbeziehung in die schulische Bildung aller Thüringer Schülerinnen und Schüler markieren.

4. Fachgerechte Ausgestaltung der DGS-Prüfungsstruktur und Qualifikation der Prüfenden

Ein besonders wichtiger Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsstruktur sowie der fachlichen Qualifikation der Personen, die mit der Abnahme und Bewertung der Prüfungen betraut werden.

4.1. Sachgerechte Bezeichnung und Strukturierung der Prüfungsteile

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil ist für die Deutsche Gebärdensprache nicht sachgerecht. Eine Übertragung der herkömmlichen Prüfungsstruktur aus dem Bereich der Lautsprachen auf die Deutsche Gebärdensprache wird deren sprachlicher und kommunikativer Modalität nicht gerecht.

Stattdessen muss die Prüfungsstruktur an den tatsächlichen sprachlichen Kompetenzbereichen der Deutschen Gebärdensprache ausgerichtet werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- Der bisher als „**schriftlicher Teil**“ bezeichnete Prüfungsteil sollte durch die Bezeichnung „**Rezeption und Produktion**“ ersetzt werden.

- Der bisher als „**mündlicher Teil**“ bezeichnete Prüfungsteil sollte durch die Bezeichnung „**Interaktionsprüfung**“ beziehungsweise „dialogische Prüfung“ ersetzt werden.

Diese Änderungen betreffen § 59d Abs. 5 sowie § 59e Abs. 6.

Eine solche Anpassung setzt voraus, dass die Prüfungsstruktur bereits im Vorfeld konzeptionell und fachlich durchdacht wird. Die einzelnen Prüfungsteile müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine angemessene und differenzierte Feststellung der DGS-Sprachkompetenz ermöglichen. Es genügt daher nicht, lediglich die bisherigen Bezeichnungen auszutauschen. Vielmehr bedarf es einer eigenständigen fachlichen Konzeption der Prüfungsbestandteile, ihrer jeweiligen Anforderungen und ihrer Bewertungsmaßstäbe.

4.2 Fachliche Qualifikation der Prüfenden

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Personen, die mit der Abnahme und Bewertung der DGS-Prüfungen betraut werden, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Die Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache allein ist hierfür nicht ausreichend. Erforderlich sind über die vollständige DGS-Kompetenz hinaus fundierte sprachliche, didaktische und pädagogische Kompetenzen im Bereich der Deutschen Gebärdensprache.

Wir fordern daher, dass die Prüfenden ausdrücklich über eine Qualifikation als **Lehrkraft für Deutsche Gebärdensprache** oder als **Dozentin oder Dozent für Deutsche Gebärdensprache** verfügen müssen.

Diese Anforderung sollte verbindlich in folgenden Regelungen verankert werden:

- § 59d Abs. 4 und Abs. 6;
- § 59e Abs. 5 und Abs. 7.

Die fachliche Qualifikation der Prüfenden ist eine grundlegende Voraussetzung für die Qualitätssicherung, die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse und eine sachgerechte Bewertung der sprachlichen Kompetenzen der Prüflinge. Ohne verbindliche fachliche Qualifikationsanforderungen besteht die Gefahr, dass die Prüfungen nicht nach einheitlichen und fachlich angemessenen Maßstäben durchgeführt werden.

5. Zusammenfassung

Wir fordern daher:

- ***Begriffsanpassung***: Einheitliche Verwendung der schulrechtlich etablierten Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören“ anstelle der ausschließlichen Bezugnahme auf gehörlose Schülerinnen und Schüler.

- ***Gleichberechtigung***: Gleichberechtigte Berücksichtigung gehörloser, schwerhöriger und ertaubter Schülerinnen und Schüler beim Zugang zum DGS-Feststellungsverfahren.

- ***Umsetzungssicherheit***: Streichung beziehungsweise Überarbeitung des Ressourcenvorbehalts sowie Sicherstellung der erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen mit verbindlicher Fristsetzung.

- ***Bildungs- und Prüfungsstrukturen***: Entwicklung eines Thüringer DGS-Lehrplans sowie geeigneter Unterrichts-, Bewertungs- und Prüfungsstrukturen einschließlich Unterrichtsmaterialien und Qualifizierung des Lehrpersonals.

- ***Fachgerechte Prüfungsstruktur:*** Ersetzung der bisherigen Einteilung in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil durch die Kompetenzbereiche „Rezeption und Produktion“ sowie „Interaktionsprüfung“ beziehungsweise „dialogische Prüfung“.

- ***Qualifikation der Prüfenden***: Verbindliche Festlegung, dass die Prüfungen ausschließlich durch entsprechende qualifizierte Lehrkräfte oder Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache abgenommen und bewertet werden.

- ***DGS als Fremdsprachenfach für alle***: Einführung der Deutschen Gebärdensprache als reguläres Fremdsprachenfach, das allen Schülerinnen und Schülern offensteht.

- ***Verbindlicher Zeitplan***: Vorlage eines konkreten Umsetzungsplans unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Thüringer Maßnahmenplans 3.0.

6. Regelungslücken

Wir erkennen im bisherigen Stand des Verordnungsentwurfs zwei Regelungslücken:

6.1. Übergangsfrist für ältere Jugendliche

Nach dem bisherigen Stand des Verordnungsentwurfs steht die Möglichkeit der Feststellungsprüfung in Deutscher Gebärdensprache erstmals für diejenigen Jugendlichen zur Verfügung, die jetzt die siebte Klasse besuchen. Da in Thüringen jedoch auch ältere Schülerinnen und Schüler diese Möglichkeit wahrnehmen wollen, sollte es im ersten Prüfungsdurchlauf möglich sein, dass auch Jugendliche aus höheren Klassen als der achten sich zur Prüfung anmelden und auch Jugendliche aus höheren Klassen als der neunten daran teilnehmen.

6.2. Einbeziehung des Bildungsgangs Realschule

Aus dem bisherigen Wortlaut des Verordnungsentwurfs ergäbe sich, dass nur Jugendliche im Bildungsgang Hauptschule und im Bildungsgang Gymnasium zur DGS-Feststellungsprüfung zugelassen

werden. Für Jugendliche im Bildungsgang Realschule wäre die Prüfung nur zugänglich, sofern sie im Anschluss an die zehnte Klasse das Abitur anstreben. Es wäre nicht nachvollziehbar, Jugendliche im Bildungsgang Realschule ohne Wunsch nach Abitur von der DGS-Feststellungsprüfung auszuschließen.

Unserer Ansicht nach müsste die Anmeldung zur Prüfung nach § 59d allen Jugendlichen im **Bildungsgang Regelschule** offenstehen. An der Prüfung nach § 59d dürften dann alle Jugendlichen in den **Bildungsgängen Hauptschule und Realschule** teilnehmen.

7. Schlussfolgerung

Wir begrüßen die geplante Einführung der §§ 59d und 59e Thüringer Schulordnung. Damit die vorgesehenen Regelungen jedoch tatsächlich zu einer Verbesserung der Bildungsteilhabe hörbehinderter Menschen führen, müssen die genannten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist uns, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören unabhängig von der individuellen Ausprägung ihrer Hörbehinderung gleichberechtigten Zugang zu den vorgesehenen Bildungsangeboten erhalten. Die ausschließliche Verwendung des Begriffs „gehörlos“ wird diesem Anspruch nicht gerecht. Darüber hinaus müssen die notwendigen personellen, fachlichen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache darf nicht auf eine formale Regelung beschränkt bleiben, sondern muss durch reguläre Unterrichtsangebote und verlässliche Prüfungsstrukturen praktisch umgesetzt werden. Insbesondere die fachgerechte Konzeption der DGS-Prüfungen sowie die verbindliche Festlegung entsprechender Qualifikationsanforderungen für die Prüfenden sind unverzichtbar, um eine angemessene und qualitativ hochwertige Feststellung der DGS-Sprachkompetenz sicherzustellen.

Unser Ziel ist ein Thüringer Bildungssystem, in dem die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt, als reguläres Unterrichtsfach im Kanon der Fremdsprachen angeboten und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht wird.

Wir appellieren an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, unsere Forderungen in weiteren Verordnungsgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Löffelholz
1.Vorsitzender (BILING)

Harri Etzhold
1. Landesvorsitzender (LVGLTH)